

Änderungen Geschäftsbericht 2009.

VorstAG, BilMoG, Corporate Governance Kodex

Inhalt:

- 1 Update der Erklärung zum Corporate Governance Kodex in Bezug auf die Begründung von Abweichungen
- 2 Pflicht zur Integration einer Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht
- 3 Erweiterte Berichtspflichten zum Risikomanagement und internen Kontrollsystem
- 4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß BilMoG

Update der Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Anders als bisher sieht § 161 AktG künftig eine gesetzliche Verpflichtung vor, eine Abweichung von jeder Empfehlung des DCGK nicht nur zu benennen, sondern auch zu begründen.

Die Änderung des § 161 AktG tritt ohne Übergangsfrist in Kraft. Vorsorglich ist daher die Anpassung der Corporate Governance Erklärung zu empfehlen, soweit etwaige Abweichungen bislang nicht begründet wurden.

Veröffentlichung: auf der Homepage und im Geschäftsbericht 2009

Pflicht zur Integration einer Erklärung zur Unternehmensführung

Mit Inkrafttreten des BilMoG wird durch den neu eingeführten § 289a HGB eine Pflicht zur Erstellung einer sog. Erklärung zur Unternehmensführung eingeführt.

Diese hat folgende Bestandteile:

- a) Die Entsprechenserklärung zur Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gemäß § 161 AktG.
- b) Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen mit dem Hinweis wo diese öffentlich zugänglich sind.
- c) Eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen gem. § 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB.

Veröffentlichung: auf der Homepage und im Geschäftsbericht 2009

Erweiterte Berichtspflichten zum Risiko- management und int. Kontrollsystem (I)

In Zukunft sind die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Zusammenhang mit den im Unternehmen vorhandenen Rechnungslegungsprozessen darzustellen.

Der Fokus dieser Verpflichtung liegt auf dem Prozess der Rechnungslegung sowie den darin enthaltenen wesentlichen Strukturen und Merkmalen dieses Systems.

Beschrieben werden müssen die Organisations- sowie Kontroll- und Überwachungsstrukturen, die sicherstellen, dass die unternehmerischen Sachverhalte richtig und gesetzmäßig in der Rechnungslegung erfasst und verarbeitet werden. Dabei soll allein das System wiedergegeben werden, ohne auf die hierin enthaltenen Risiken einzugehen.

Erweiterte Berichtspflichten zum Risiko- management und int. Kontrollsystem (II)

Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Systembeschreibung sind gesetzlich nicht vorge-schrieben, sondern abhängig von den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens.

Es ist keine Einschätzung der Funktionsfähigkeit durch den Vorstand erforderlich; eine frei-willige Würdigung der Funktionsfähigkeit des RMS ist allerdings denkbar.

Die Beschreibung muss so gestaltet sein, dass sich der Rechnungslegungsadressat ein Bild vom bestehenden IKS und RMS mit Blick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess machen kann.

Veröffentlichung: im Lagebericht; kann mit dem Risikobericht verbunden werden

Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß BilMoG

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG n.F. muss künftig mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der besondere Sachverstand soll aus beruflicher Befassung resultieren. Dies bedeutet, dass lediglich Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe geeignet sind. Darüber hinaus kann die erforderliche Sachkenntnis aber auch dann vorliegen, wenn es sich um einen Finanzvorstand oder um fachkundige Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen oder Controlling handelt.

Der Gesamtaufsichtsrat kann im Rahmen seiner Pflicht zur effizienten Überwachung der Tätigkeit des Vorstands über die Einrichtung eines Prüfungsausschusses entscheiden.

Vielen Dank.

